

Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie BBT
Frau Esther Ritter
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 24. Juli 2008

Vernehmlassungsantwort FH SCHWEIZ
Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV)

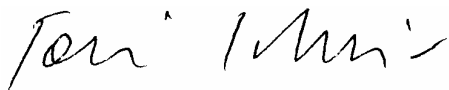
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Frau Renold
Sehr geehrte Frau Ritter

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme über die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV).

Die FH SCHWEIZ begrüsst die Totalrevision der Verordnung unter der Bedingung, dass die neu definierten Schwerpunktfächer-Kombinationen die Zulassung zu den Studienrichtungen der Fachhochschulen bestimmen. Unsere Argumentation dazu und weitere Bemerkungen finden Sie in der Beilage.

Herzlichen Dank für das Einbeziehen unserer Anliegen in die Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
FH SCHWEIZ



Toni Schmid
Geschäftsführer



Claudia Sutter
Public Affairs

Die FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen Gesellschaften der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. Gegenwärtig zählt die FH SCHWEIZ 40'000 Mitglieder. Sie vertritt die Interessen von Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Science, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistung, Angewandte Psychologie sowie Soziale Arbeit.

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität

Die FH SCHWEIZ begrüsst die Totalrevision der Berufsmaturität. Sie bietet den Berufsmaturitäts-Lernenden die Möglichkeit, Schwerpunkte nach ihren Interessen auszuwählen und das fächerübergreifende Wissen sowie das Fachwissen in verschiedenen Bereichen zu erweitern. Ausserdem bietet sie den Lernenden eine gewisse Flexibilität, was die Attraktivität der Berufsmaturität stärkt. Bei einigen Punkten in der Verordnung ist noch unklar, wie die Umsetzung stattfinden wird (z.B. das Anbieten verschiedener Schwerpunkt-Kombinationen an einer Berufsschule). Trotzdem begrüsst die FH SCHWEIZ die Totalrevision, da sich die Berufsmaturität damit in eine attraktive Richtung weiterentwickeln kann (unter der Berücksichtigung, dass die Schwerpunkt-Kombinationen die Zulassung zu den Studienrichtungen an den Fachhochschulen definieren).

Schwerpunktfächer an die Studienrichtung des Fachhochschulstudiums binden

Betrifft: Art. 9 Abs. 1 BMV (erweitert)

Aus Sicht der FH SCHWEIZ soll die Kombination der Schwerpunktfächer die Zulassung zur Studienrichtung an der Fachhochschule definieren. Die unter Art. 9 Abs. 2 erwähnten Schwerpunkt-Kombinationen der Berufsmaturitäts-Verordnung entsprechen den verschiedenen Fachhochschulrichtungen (ausgenommen gesundheitliche Studienrichtung). Die Fachhochschulen müssen vor Einführung der neuen Berufsmaturität definieren, welche Schwerpunkt-Kombination für welche Studienrichtung Voraussetzung ist und dies entsprechend kommunizieren.

Gemäss dem Verordnungsvorschlag können die Lernenden die Schwerpunkt-Kombinationen unabhängig vom Ausbildungsfeld auswählen. Nach der Einführung der neuen Berufsmaturität könnten somit vermehrt Lernende mit einer fachfremden Schwerpunkt-Kombination an der Fachhochschule ihr Studium aufnehmen. Damit die Fachhochschule das vorausgesetzte Wissen nicht nach unten nivellieren und auch keine zusätzlichen Angebote schaffen muss, ist es notwendig, dass nur Berufsmaturitäts-Absolventinnen und -Absolventen mit definierten Schwerpunkt-Kombinationen bestimmte Fachhochschulstudiengänge aufnehmen können. Diese Forderung der FH SCHWEIZ deckt sich auch mit dem Fachhochschulgesetz FHSZ, welches davon ausgeht, dass Studierende beim Eintritt in die Fachhochschulausbildung über Berufs- und Schulkenntnisse aus der jeweiligen Studienrichtung verfügen. Mit der Erweiterung des Art. 9 Abs. 1 BMV wird das Ziel der berufsorientierten Ausbildung des Fachhochschulgesetzes FHSZ untermauert.

Die Berufsmaturitäts-Absolventen, welche ein Studium in einer anderen Studienrichtung aufnehmen möchten, sollen die Möglichkeit haben, die vorausgesetzte Schwerpunkt-Kombination der Sekundarstufe II nachzuholen. Somit kann der Zugang zu jeder Fachhochschulrichtung gewährleistet werden und zudem wird das Einstiegsniveau der Fachhochschul-Studierenden nicht verändert.

Beispiel: Wählt ein Berufsmaturitäts-Schüler aus dem kaufmännischen Bereich die Schwerpunkt-Kombination «Mathematik und Physik» und möchte an der Fachhochschule im Bereich «Wirtschaft und Dienstleistung» ein Studium beginnen, fehlen ihm die nötigen Kenntnisse im Bereich «Finanz-/Rechnungswesen und Wirtschaft». Den beschriebenen Weg begrüsst die FH SCHWEIZ, denn das bereite Allgemeinwissen wird immer wichtiger. Die FH SCHWEIZ möchte aber trotzdem, dass die Berufsmaturitäts-Absolventen für die jeweilige Studienrichtung an der Fachhochschule das nötige Grundwissen mitbringen.

Die FH SCHWEIZ schlägt demgemäss die folgenden Änderung vor:

Art. 2 Abs. 2 BMV (erweitert)

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses verfügen über die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie dazu befähigen, ein Fachhochschulstudium in der Studienrichtung der jeweiligen Schwerpunkt-Kombination der Berufsmaturität aufzunehmen, interdisziplinär zu arbeiten und lebenslang zu lernen.

Art. 9 Abs. 1 BMV (erweitert)

Die Schwerpunktfächer charakterisieren unterschiedliche Ausprägungen der erweiterten Allgemeinbildung und bestimmen den Zugang zu den Studienrichtungen an den Fachhochschulen.

Schwerpunktfächer im Bereich Gesundheit

Betrifft: Art. 9 Abs. 2 (erweitert)

Für alle Fachhochschulbereiche ausser dem Bereich Gesundheit ist in der Verordnung eine Kombination von Schwerpunktfächern definiert, welche die wichtigsten Fächer für das Studium an einer Fachhochschule abdeckt. Die FH SCHWEIZ empfiehlt deshalb, die Schwerpunktfächer um eine Kombination für den Bereich Gesundheit zu erweitern. Eine solche Schwerpunkt-Kombination würde eine entsprechende Vorbildung für den Bereich Gesundheit z.B. Ergotherapie, Physiotherapie an der Fachhochschule zulassen. Die FH SCHWEIZ empfiehlt, den Art. 9 Abs. 2 um eine Kombination aus naturwissenschaftlichen (Biologie, Physik, Chemie) und sozialwissenschaftlichen Fächern (Psychologie, Soziologie, Ethik) zu ergänzen. Damit können auch die Berufsmaturitäts-Absolventen, welche im Bereich Gesundheit ein Fachhochschul-Studium aufnehmen möchten, eine passende Schwerpunktfächer-Kombination wählen.

Die FH SCHWEIZ schlägt demgemäss die folgenden Änderung vor:

Art. 9 Abs. 2 BMV (erweitert)

Es werden je zwei Schwerpunktfächer in folgenden Kombinationen angeboten:

- a. Mathematik und Physik;*
- b. Chemie und Physik;*
- c. (eine Auswahl aus naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Fächern);*
- d. Gestalten und Kunst;*
- e. Psychologie und Soziologie.*

Organisation des Schwerpunktfaches

Betrifft: Art. 12 BMV oder andere

Da die FH SCHWEIZ die Schwerpunktfächer an die Studienrichtung an der Fachhochschule koppeln möchte, muss gewährleistet werden, dass die BM-Absolventen jede Studienrichtung aufnehmen können. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass die Berufsmaturitäts-Absolventen, die einen Fachhochschulstudiengang wählen, welcher nicht dem Schwerpunkt ihrer Berufsmaturitäts-Ausbildung entspricht, die geforderte Schwerpunktfächer-Kombination nach der Ausbildung besuchen können. Die Schwerpunktfächer-Kombination sollte somit auch nach Abschluss der Berufsmaturität belegt werden können¹, um die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zur Studienrichtung an der Fachhochschule zu erfüllen. Dies sollte dementsprechend in Art. 12 BMV festgehalten werden. Wurde ein Schwerpunktfach der geforderten Schwerpunkt-Kombination bereits besucht, sollten die Lernenden von diesem Fach dispensiert werden.

Zieldefinition der Berufsmaturität

Betrifft: Art. 3

Die Ziele der Berufsmaturität sind in der Vernehmlassungsvorlage treffend und richtig formuliert, sie vernachlässigen jedoch das Hauptziel; die Berufsmaturität soll die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule schaffen (in einer Studienrichtung der jeweiligen Schwerpunkt-Kombination der Berufsmaturität). Dies soll auch in der Verordnung im ersten Artikel beschrieben werden.

¹ Modell, welches auch bei den Lernenden angewendet wird, welche die Berufsmaturität nach Abschluss der beruflichen Grundbildung erwerben.

Deshalb schlägt die FH SCHWEIZ vor, Art. 3 mit dem Hauptziel zu beginnen:

Art. 3 Ziele (verändert)

¹ Die Berufsmaturität schafft die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule in der Studienrichtung der Schwerpunkt-Kombination aus der Berufsmaturitätsschule.

² Ziel des Berufsmaturitätsunterrichts ist es, den Berufslernenden im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Der Berufsmaturitätsunterricht führt zu einer breit gefächerten, ausgewogenen und kohärenten Bildung. Die Berufslernenden gelangen zu jener persönlichen und beruflichen Reife, die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in Beruf und Gesellschaft vorbereitet.

....

Qualifikation Lehrkräfte

Betrifft: Art. 30 BMV (erweitert)

Wir empfehlen Art. 30 mit einem Zusatzsatz zu ergänzen, welcher folgenden Wortlaut hat:

Art. 30 Qualifikation Lehrkräfte (erweitert)

Die Lehrkräfte in Bildungsgängen der eidgenössischen Berufsmaturität müssen die Mindestanforderungen nach dem 6. Kapitel der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³, insbesondere nach den Artikeln 40, 43 und 46, erfüllen.

Ein Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule (oder ein altrechtliches FH-Diplom) erfüllt das geforderte Kriterium «Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe» aus dem 6. Kapitel der Berufsbildungsverordnung, Art. 46 Abs. 1 lit. b.

Als Begründung weisen wir auf Folgendes hin; Art. 46 der Berufsbildungsverordnung, auf welchen Art. 30 des Vorentwurfs verweist, macht keine Aussagen darüber, auf welchem Niveau die Fachbildung (zu welcher auch eine FH-Ausbildung gehört), abzuschliessen ist. In einem früheren Stadium der Entwicklung des Vorentwurfs stand zur Diskussion, dass Lehrkräfte einen Abschluss auf Master-Stufe erlangen müssen. Wir stellen fest, dass im Vorentwurf keine solche Einschränkung mehr enthalten ist und schliessen daraus, dass der Bundesrat auch einen Abschluss auf Bachelor-Stufe (FH-Diplom) zulassen will. Wir begrüessen diesen Entscheid, den wir allerdings mittels einer ausdrücklichen Erwähnung im Verordnungstext präzisiert haben möchten. Es bestehen keine fachlichen Gründe, weshalb einer Lehrperson, welche einen Bachelor-Abschluss vorweisen kann, die Lehrbefugnis nicht erteilt werden sollte. Wir erinnern daran, dass beim Aufbau der Fachhochschulen grössten Wert darauf gelegt wurde, dass Bachelor-Abschlüsse (FH-Diplome) eine berufsbefähigende Kompetenz vermitteln.

Eidgenössische Berufsmaturitätskommission

Betrifft: Art. 32 Abs. 1

Hervorzuheben ist, dass in der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission Vertreter der Fachhochschulen einbezogen werden. Die FH SCHWEIZ erachtet dies als sehr positiv.